

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 23.07.1992

## Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 252: Ortsteil Lay mit den Änderungen Nrn. 1 bis 7; erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung.

Der Stadtrat hat am 16. 07. 92 zur Behebung eines formellen Fehlers beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 252: Ortsteil Lay mit den Änderungen Nrn. 1 bis 7 erneut auszufertigen und rückwirkend zu den ursprünglichen Inkrafttretensdaten zur Rechtskraft zu bringen.

Gemäß § 215 Abs. 3 i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 86 (BGBl. I S. 2253) wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Bebauungsplansatzungen in den Fällen, wo eine Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz - BBauG - erforderlich war, erteilt hat und in den übrigen Fällen im Rahmen des Vorlageverfahrens nach dem Baugesetzbuch mitgeteilt hat, daß Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden. Die Bebauungspläne treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderung Nr.:	ursprüngliche Rechtskraft am:	Ausfertigung mit anschließender Bekanntmachung:	In Kraft getreten am:
252	07.03.75	22.07.92	07.03.75
1	19.11.76	22.07.92	19.11.76
2	11.11.77	22.07.92	11.11.77
3	10.04.81	22.07.92	10.04.81
4	05.02.82	22.07.92	05.02.82
5	30.07.82	22.07.92	30.07.82
6	28.07.83	22.07.92	28.07.83
7	29.05.84	22.07.92	29.05.84

Die v. g. rechtskräftigen Bebauungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab

**Donnerstag, 23.07.92,**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt - Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 214 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 73 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

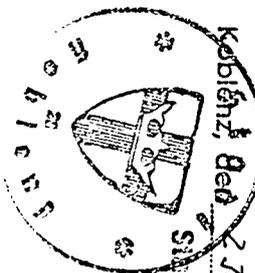
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen die eine solche Rechtsverletzung begründen können gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 23.07.92

Stadtverwaltung Koblenz

Hörter  
Oberbürgermeister



Stadtmann

V. A.

Koblenz, 23.07.1992  
Stadtverwaltung Koblenz

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abschrift übereinstimmend beglaubigt.

*Handwritten signature and date:*  
Am 23/07/92

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 24.07.1992

## Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 252: Ortsteil Lay (Teil C): erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung.

In der Rhein-Zeitung am 23. 07. 1992 wurde bekanntgemacht, daß der Bebauungsplan Nr. 252 nach der Ausfertigung am 23. 07. 1992 am 07. 03. 1975 rückwirkend in Kraft tritt.

Der Bebauungsplan Nr. 252 besteht jedoch aus den Teilen A, B und C. Während die Teile A und B ordnungsgemäß ausgefertigt wurden, ist diese Ausfertigung bei Teil C erst am 23. 07. 1992 erfolgt, so daß dieser Teil mit der nachstehenden Bekanntmachung in Kraft tritt.

Gemäß § 215 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 252, Ortsteil Lay, Teil C, nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - BBauG - genehmigt hat. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend zum 07. 03. 1975 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 252, Teilabschnitt C (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und die dazugehörige Begründung liegt ab

**Freitag, 24. 07. 1992**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117, Ruf-Nr. 1293213), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 214 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 73 (GVBl. S.419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)

und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen die eine solche Rechtsverletzung begründen können gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 24. 07. 1992

Stadtverwaltung Koblenz

In Vertretung:  
Braunöhler  
Bürgermeister

Vorstehende  
Abschrift  
wird als mit der  
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.  
Koblenz, den 24. 07. 1992  
A.  
Stadtverwaltung Koblenz  
Stadtmann

*Handwritten:*   
Kopierfertig  
025 24/07 92